Satzung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 10. April 2022 (in Kraft getreten am 25. Juni 2022), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.07.2026

– Konsolidierte Lesefassung –

Inhalt

Präambel 2

§ 1 Name, Sitz 3

§ 2 Aufgaben der Landesanstalt 3

§ 3 Finanzielle Ausstattung 4

§ 4 Organe 4

§ 5 Vorstand 4

§ 6 Einberufung des Aufsichtsrates 5

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates 6

§ 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates 9

§ 9 Gewährträgerversammlung 10

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung 12

§ 11 Beirat 14

§ 12 Inkrafttreten 14

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg schreiben Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes sowie die Lieferung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Schienenfahrzeuge (Neufahrzeuge) losweise in einem wettbewerblichen Verfahren aus. Die Abgabe von Kombinationsangeboten bzw. einem Gesamtangebot ist zulässig.

Die Landesanstalt wird Eigentümerin der Neufahrzeuge und überlässt diese den bzw. dem obsiegenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gegen kostendeckende Entgelte zur Nutzung mit dem Ziel, eine Monopolsituation auszuschließen, um die kontinuierliche, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung des Landes Berlin und des Gebiets des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB) mit Leistungen des S-Bahn-Verkehrs zu gewährleisten.

Die Funktion des Fahrzeughalters im Sinne von § 2 Abs.13 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und die Aufgaben der als für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance - ECM) werden durch ein gegenüber der Landesanstalt und dem EVU verpflichtetes Unternehmen (Fahrzeugbereitstellungs- und Instandhaltungsunternehmen - FBI) erbracht. Dieses gewährleistet gegenüber dem EVU die zur Erbringung der Verkehrsleistungen notwendige Verfügbarkeit der Fahrzeuge.

Die Landesanstalt nimmt alle zur Wahrung der Vermögensinteressen an dem erworbenen Fahrzeugeigentum erforderlichen Aufgaben wahr. Die Landesanstalt kann Eigentum an Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten, Abstellanlagen) erwerben, um wirtschaftliche und qualitative Nachteile in Bezug auf die Nutzung und Instandhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Schienenfahrzeuge zu vermeiden. Dabei wird sich die Betätigung der Landesanstalt auf die Verwaltung und Nutzungsüberlassung des erworbenen Vermögens an Dritte als Betreiber beschränken; eine eigene aktive Betätigung im Schienenpersonennahverkehr oder in der Durchführung von Service- oder Werkstattleistungen für die Fahrzeuge wird nicht stattfinden.

Die Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises erfolgt teilweise aus der Landesanstalt aus Eigenmitteln des Landes Berlin zur Verfügung gestelltem Eigenkapital und überwiegend durch Aufnahme langfristiger Kredite durch die Landesanstalt. Das Land Berlin garantiert während der Kreditlaufzeit mittelbar über die Gewährträgerhaftung die Zahlung des Kapitaldienstes.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin“.

Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „LSFB“ verwenden.

(2) Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung und Nutzungsüberlassung von Schienenfahrzeugen für den Schienenpersonennahverkehr in Berlin und im Gebiet des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB), die ausschließlich im Rahmen der von den zuständigen Aufgabenträgern finanzierten S-Bahn-Verkehre eingesetzt und den Eisenbahnverkehrsunternehmen beigestellt werden,

3. Sicherstellung des Werterhalts der in ihrem Eigentum befindlichen Schienenfahrzeuge zur Gewährleistung der Möglichkeit der Nutzungsüberlassung über die gesamte Lebensdauer der Schienenfahrzeuge,

4. Finanzierung der Fahrzeugbeschaffung, insbesondere über Kredite, die die Landesanstalt im eigenen Namen aufnimmt,

5. technisches und kaufmännisches Controlling der in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeuge,

6. Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung erforderlicher Serviceeinrichtungen, wie Werkstattanlagen und Abstellgleise einschließlich Vornahme etwaiger hierfür erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen, wie Flächenerschließung,

7. Übernahme bestehender Werkstattanlagen und -grundstücke und deren Nutzungsüberlassung an Betreiber.

(2) Die Landesanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Die Landesanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Finanzielle Ausstattung

(1) Für die Nutzungsüberlassung erhält die Landesanstalt von den EVU kostendeckende Entgelte, deren Höhe sich aus den Kreditraten für die von der Landesanstalt aufgenommenen Kredite (inklusive Vorfinanzierung und Zinssicherungskosten) und den Verwaltungskosten der Landesanstalt zusammensetzt.

(2) Gewährträger der Landesanstalt ist das Land Berlin. Es haftet für Verbindlichkeiten der Landesanstalt unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der Landesanstalt keine Befriedigung erlangt werden kann.

§ 4 Organe

Organe der Landesanstalt sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Gewährträgerversammlung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesanstalt mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sowie des Aufsichtsrates und im Landesanstaltsinteresse.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesanstalt zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFBG) oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Der Vorstand darf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LSFBG nur mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Kredite aufnehmen. Weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß der Satzung bleiben unberührt.

(4) Der Vorstand besteht aus einer oder bis zu zwei Personen. Besteht er aus zwei Personen, sind beide Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin bzw. ein Prokurist gemeinschaftlich zur Vertretung der Landesanstalt befugt. Im Falle der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat ein vorsitzendes Vorstandsmitglied; dieses entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt. Zur Sicherstellung der Vertretung des Vorstands kann Einzelprokura erteilt werden. In diesen Fällen ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

(5) Die Gewährträgerversammlung bestellt den Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig.

(6) Der Vorstand vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäfte der Landesanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Schienenpersonennahverkehr sowie unter Beachtung der Vorgaben des LSFBG zu führen. Der Vorstand ist befugt,

1. im Rahmen des LSFBG und nach Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrates Prokura zu erteilen,
2. im Rahmen des LSFBG Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Untervollmacht zu erteilen; hierbei ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird,
3. Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen,
4. im Namen der Landesanstalt mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte zu schließen, soweit der Aufsichtsrat ihn von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit hat.

Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand Geschäftsanweisungen erlassen; besteht der Vorstand aus zwei Personen, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen.

(7) Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Vorstands sowie für Prokuristinnen oder Prokuristen mit Einzelprokura eine Haftpflichtversicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Soweit für die Vorstandstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Director´s and Officer´s (D & O) Versicherung sind zu dokumentieren.

§ 6 Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem vorsitzenden Mitglied, im Falle der Verhinderung von dessen stellvertretend vorsitzenden Mitglied, einberufen, sooft es die Lage des Geschäfts erfordert; mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen setzt die ordnungsgemäße Einberufung des Aufsichtsrats unter Wahrung der nachstehenden Anforderungen voraus. Die Einberufung des Aufsichtsrats hat schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) unter Angabe von Tagungszeit und -ort sowie Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt, aufbewahrt oder gespeichert werden können, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich sind und dass sie unverändert abgerufen werden können. Die Einberufung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann

eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.

(3) Das vorsitzende Mitglied, im Falle der Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds beauftragen.

(4) Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen des Aufsichtsrates sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(5) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen mit körperlicher Anwesenheit ab. In begründeten Ausnahmefällen ist das Abhalten einer Sitzung als Videokonferenz zulässig. Dabei gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend im Sinne des Satzes 1.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

(2) Alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten,
2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Landesanstalt von grundlegender Bedeutung sind,
3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation,
4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen,
6. Sofern jeweils im Einzelfall die für diese Geschäfte nachfolgend geregelten Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 1 Mio. EUR jeweils überschreitet; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, sofern deren Wert die Grenze von 1 Mio. EUR jeweils überschreitet; Gewährung von Krediten sofern deren Wert die Grenze von 500.000,00 EUR jeweils überschreitet; Abschluss, Änderung

und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Vertragsvolumen von jährlich mehr als 25.000,00 EUR,

7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen,
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
10. Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Aufsichtsrats (Kreditgewährung gem. § 89 AktG),
11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen,
13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden,
14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen,
15. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen eine Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt,
17. Alle Vorlagen des Vorstands an die Gewährträgerversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gewährträgerversammlung.
18. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Landesanstalt,
19. Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind; die Zustimmungspflicht nach § 12 Abs. 4 Nr. 8 und 9 LSFBG bleibt unberührt.

Maßnahmen nach Nr. 1, 3, 4, 8, 10, 18 und 19 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird. Die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 10 Mio. EUR jeweils übersteigt, bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung.

Des Weiteren gilt für die in Nr. 4 und 8 aufgeführten Tätigkeiten folgendes Zustimmungserfordernis unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der §§ 65 Abs. 6 Nr. 3 und 4 sowie 112 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung: Der Vorstand darf nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin

a) eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern oder eine Beteiligung von mehr als 50 % der Anteile eines anderen Unternehmens umwandeln oder auflösen.
b) Grundstücke veräußern, die sich im Eigentum der Landesanstalt befinden.

(3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 2 dem Vorstand seine Zustimmung allgemein erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 zu erlassenden Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden.

(5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.

(6) Dem Aufsichtsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Gewährträgerversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(7) Der Aufsichtsrat schließt nach Zustimmung der Gewährträgerversammlung Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern.

(8) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gewährträgerversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands.

(9) Der Aufsichtsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates, erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat und setzt die Aufwandsentschädigung von Beiratsmitgliedern fest.

(10) Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest und legt den festgestellten Wirtschaftsplan der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.

(11) Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss.

(12) Der Aufsichtsrat schlägt der Gewährträgerversammlung die zu bestellende Abschlussprüfende oder den zu bestellenden Abschlussprüfenden vor.

(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt schuldhaft, haften sie der Landesanstalt gegenüber auf Schadensersatz. Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D & O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe von 25% der jährlichen Aufsichtsratsaufwandsentschädigung zu vereinbaren. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sind zu dokumentieren.

(14) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Gewährträgerversammlung festgesetzt und aus Mitteln der Landesanstalt gezahlt.

§ 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Fall der Verhinderung die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch in einer Videokonferenz zulässig. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1. Regelungen dieser Satzung für die Beschlussfassung durch Sitzungen des Aufsichtsrates gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben (Stimmbotschaft) durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. In diesen Fällen gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1. Für die Beschlussfassung in einer Videokonferenz muss die Stimmbotschaft dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorliegen.

(5) Des Weiteren besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit des vorsitzenden Mitglieds, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung und Beschlussfassung herbeizuführen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Eine elektronische Abstimmung und Beschlussfassung ist darüber hinaus nur zulässig, soweit bei dieser die Nachweisbarkeit der Identität des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds

zweifelsfrei sichergestellt ist. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von zwei Wochen. Im Umlaufverfahren hat die Stimmabgabe ebenfalls schriftlich oder elektronisch, letzteres nur, soweit bei elektronischer Stimmabgabe die Nachweisbarkeit der Identität des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zweifelsfrei sichergestellt ist, zu erfolgen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

(7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt.

(8) Der Aufsichtsrat entscheidet über die in der Tagesordnung der Einladung genannten Gegenstände. Über andere als in der Einladung bezeichnete Beratungsgegenstände darf der Aufsichtsrat nur dann beschließen, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Verhandlung einstimmig zustimmt oder
2. im Falle nicht dringlicher Angelegenheiten sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(10) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.

§ 9 Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische (einfache E-Mail) Einladung des vorsitzenden Mitglieds der Gewährträgerversammlung zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten. Erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt oder gespeichert werden können. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht

mitgerechnet. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied der Gewährträgerversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

(2) Die Gewährträgerversammlung hat zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenzutreten, wenn eines ihrer Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. Für die Einberufung ist Absatz 1 maßgebend.

(3) Das vorsitzende Mitglied muss die Gewährträgerversammlung mindestens einmal jährlich einberufen.

(4) Die Gewährträgerversammlung hält ihre Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen mit körperlicher Anwesenheit ab. Sie darf Sitzungen auch als Videokonferenz abhalten, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1.

(5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle der Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds kann die Gewährträgerversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds beauftragen.

(6) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(7) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied eine Niederschrift an.

(8) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats; die Gewährträgerversammlung kann eine Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrats beschließen,
2. die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Aufwandsentschädigung,
3. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung und ihre Änderungen,
4. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über dessen Geschäftsordnung,
5. die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof,
7. die Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses,
8. die Genehmigung des jährlich durch den Vorstand aufzustellenden und vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplans,
9. die Veräußerung von Schienenfahrzeugen,
10. die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 bis 5.

(9) Die Gewährträgerversammlung entscheidet über Ausschüttungen.

(10) Die Gewährträgerversammlung holt vor der Bestellung gemäß Absatz 7 Nr. 6 eine Erklärung der oder des vorgesehenen Abschlussprüfenden darüber ein, ob Beziehungen zwischen der oder dem Abschlussprüfenden, ihrer oder

seiner Gesellschaft und der Landesanstalt bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unabhängigkeit begründen könnten.

(11) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(12) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse dürfen auch in einer Videokonferenz gefasst werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder der Gewährträgerversammlung gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 11. Regelungen dieser Satzung für die Beschlussfassung durch Sitzungen der Gewährträgersammlung gelten in diesem Fall entsprechend.

(13) Die Gewährträgerversammlung kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gewährträgerversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

(14) Die Mitglieder können sich in der Gewährträgerversammlung durch ihre Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen.

(15) Die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das LSFBG nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Landesanstalt im Laufe eines Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31.12. desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

(2) Die Landesanstalt erfasst Kosten und Einnahmen einerseits jeweils für die ihr obliegenden Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit

1. der Fahrzeugfinanzierung, der Fahrzeugverwaltung und der Fahrzeugüberlassung
2. sowie der Übernahme inklusive Finanzierung, der Verwaltung und der Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung erforderlicher Werkstattanlagen bzw. von bestehenden Werkstattanlagen und -grundstücken

und andererseits für jede weitere Tätigkeit jeweils intern auf getrennten Konten (Trennungsrechnung). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der durch § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen und gewährte Zulagen und Kredite.

(6) Die Vorgaben des Berliner Corporate Governance Kodex sind zu beachten. Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen.

(7) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese oder dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.

(8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der Gewährträgerversammlung eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

(9) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gewährträgerversammlung zu berichten. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

(10) Die Gewährträgerversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(11) Es besteht ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung. Der Vorstand übersendet dem Rechnungshof nach

der Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung die in Absatz 7 genannten Unterlagen zur Prüfung.

§ 11 Beirat

(1) Der bei der Landesanstalt gebildete Beirat hat die Aufgabe, Vorstand und Aufsichtsrat in allgemeinen, die Landesanstalt betreffenden Fragen zu beraten und die Landesanstalt bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
(2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der jeweiligen Legislatur durch das Abgeordnetenhaus von Berlin nach dem d`Hondt-Verfahren berufen. Erneute Berufungen für jeweils eine weitere Legislatur sind möglich.
(3) Die oder der Vorsitzende des Beirates wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
(4) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
(5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat. An die Mitglieder des Beirates kann eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.